

24.05.24

R - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) (im Folgenden: Richtlinie Terrorismusbekämpfung).

Eine Kernregelung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung (Artikel 3) ist die Definition von Straftaten, die als terroristisch einzuordnen sind, wenn sie mit einer terroristischen Zielsetzung begangen werden.

Auf die spezifische Gefahr, die von ausländischen terroristischen Kämpfern („Foreign Terrorist Fighters“) ausging und ausgeht, reagiert die Richtlinie mit einer Regelung (Artikel 9), die sowohl das Reisen in Risikogebiete in terroristischer Absicht als auch die Rückreise aus diesen Risikogebieten als strafbare Handlung einstuft.

Ein weiterer elementarer Bestandteil der Richtlinie sind die Vorschriften zur Terrorismusfinanzierung (Artikel 11). Hiernach soll die Finanzierung der in der Richtlinie Terrorismusbekämpfung genannten strafbaren terroristischen Handlungen umfassend unter Strafe gestellt werden.

In Deutschland besteht das Terrorismusstrafrecht insbesondere aus den §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuches. Terroristische Einzeltäter sind über die §§ 89a, 89b und 89c StGB erfasst. Die vorgenannten Tatbestände haben in den letzten Jahrzehnten vor dem Hintergrund sich ständig ändernder Gefährdungslagen zahlreiche Änderungen erfahren. Deutschland ist mit diesen Regelungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung gut ausgestattet. Die Europäische Union hat gleichwohl Defizite in der Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung gerügt. Mit dem Gesetzentwurf werden diese Rügen – soweit sie nachvollziehbar erscheinen – unter Wahrung der deutschen Strafrechtssystematik ausgeglichen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und soll zur Erreichung der Zielvorgaben des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitra-

Fristablauf: 05.07.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

gen, die Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität auf allen Ebenen zu unterstützen und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben werden schwerpunktmäßig die §§ 89a und 89c StGB geändert:

- In § 89a Absatz 1 StGB wird definiert, was unter einer terroristischen Straftat zu verstehen ist, und der Straftatenkatalog wird ausgeweitet. Damit werden die Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. § 89a Absatz 2 StGB wird um den Tatbestand der Einreise als Straftat im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten ergänzt und damit Artikel 9 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. In § 89a Absatz 2a StGB wird eine Versuchsstrafbarkeit normiert, um den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen. In § 89a Absatz 2b StGB wird die versuchte Anstiftung zu einer terroristischen Straftat pönalisiert, damit werden die Vorgaben des Artikels 6 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt.
- § 89c StGB wird um bestimmte Handlungen erweitert, deren Finanzierung den Tatbestand einer Terrorismusfinanzierung erfüllt, damit werden die Vorgaben des Artikels 11 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. Ebenso wird in § 89c Absatz 8 StGB eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt, um den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung nachzukommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetzesvorhaben kann zu einem Mehrbedarf des Bundes an Personalmitteln für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), Einzelplan 07, führen. Im Fall des Verfahrensanstiegs wird ein jährlicher Mehrbedarf von ungefähr 300 000 Euro prognostiziert.

Die Länder haben weiter einen prognostizierten Erstattungsanspruch gegen den Bund in Höhe von bis zu 530 000 Euro für Verfahren, die der GBA in Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit führt.

Der voraussichtliche Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Bei den Ländern kann es zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln von bis zu 36 000 Euro pro Jahr kommen.

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschriften könnten bei den Ländern Mehrausgaben in Höhe von 67 000 Euro anfallen. Diese Kosten könnten durch den Anstieg der Verurteilungen im Bereich der erweiterten Strafvorschriften um bis zu circa ein Prozent und den damit verbundenen Strafvollzugskosten entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschriften könnten bei den Ländern Mehrausgaben in Höhe von 67 000 Euro anfallen. Diese Kosten könnten durch den Anstieg der Verurteilungen im Bereich der erweiterten Strafvorschriften um bis zu circa ein Prozent und die damit verbundenen Strafvollzugskosten entstehen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Ländern kann es zu weiteren Kosten im justiziellen Kernbereich von bis zu 10 000 Euro pro Jahr kommen.

24.05.24

R - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 24. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541
zur Terrorismusbekämpfung

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 05.07.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 89a wird wie folgt gefasst:

„§ 89a Vorbereitung einer terroristischen Straftat; Versuch der Anstiftung und Androhung“.
 - b) In der Angabe zu § 89b werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 91 werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ ersetzt.
2. § 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) in Fällen des § 89a Absatz 1 Satz 2, wenn die Tat in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen wird, oder diese außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch oder gegen einen Deutschen oder durch einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder der Täter im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, und“.
 - c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
3. In § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, Versuch der Vorbereitung einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 2a in Verbindung mit § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3, Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4 und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 129a Absatz 1, 2, 4, 5“ durch die Wörter „§ 129a Absatz 1, 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und 5 erste Alternative, Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 89a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 89a

Vorbereitung einer terroristischen Straftat; Versuch der Anstiftung und Androhung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ durch die Wörter „terroristische Straftat nach Satz 2 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Terroristische Straftaten sind
1. Mord (§ 211), Totschlag (§ 212), Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 2. Körperverletzung nach § 224 und eine Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
 3. erpresserischer Menschenraub (§ 239a) und Geiselnahme (§ 239b),
 4. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a und gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c und 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 und 315 Absatz 1, 3 und 4, des § 316b Absatz 1 und 3 und des § 316c Absatz 1 bis 3 und des § 317 Absatz 1,
 5. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3,
 6. Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 und 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 und 2 und § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, und

nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

7. Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 und § 52 Absatz 1, 3, 5 und 6 des Waffengesetzes,

8. Straftaten nach § 310 Absatz 1 und 2 und § 328 Absatz 1 und 2,

9. die Androhung, eine in den Nummern 1 bis 8 bezeichnete Tat zu begehen,

wenn die Tat bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ durch die Wörter „terroristische Straftat“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Schusswaffen“ durch das Wort „Waffen“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „verschafft“ ein Komma und das Wort „befördert“ eingefügt und nach den Wörtern „überlässt oder“ die Wörter „oder zur Entwicklung oder Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen forscht,“ eingefügt.

dd) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. aus der Bundesrepublik Deutschland ausreist, um

a) eine terroristische Straftat oder eine in Nummer 1 genannte Handlung zu begehen oder sich an einer solchen zu beteiligen, oder

b) sich an einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, als Mitglied zu beteiligen oder um eine solche Vereinigung zu unterstützen, oder

5. in die Bundesrepublik Deutschland einreist, um

a) eine terroristische Straftat oder eine in Nummer 1 genannten Handlung zu begehen oder um sich an einer solchen zu beteiligen, oder

b) sich an einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, als Mitglied zu beteiligen oder um eine solche Vereinigung zu unterstützen.“

d) Absatz 2a wird durch die folgenden Absätze 2a und 2b ersetzt:

„(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist der Versuch strafbar. Dies gilt nicht, wenn die terroristische Straftat, deren

Vorbereitung versucht wird, ein Besitz nach den §§ 51 und 52 des Waffengesetzes, ein Ausüben tatsächlicher Gewalt nach den §§ 19 bis 20a oder 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, ein Verwahren nach § 310 oder ein Aufbewahren nach § 328 ist.

(2b) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer versucht, eine andere Person zur Begehung einer der in Absatz 1 bezeichneten Straftaten anzustiften.“

e) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Werden die in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die in den Absätzen 2a, 2b und 8 beschriebenen Handlungen im Ausland begangen, so gilt deutsches Strafrecht unter den Voraussetzungen des § 5 Nummer 3 Buchstabe d entsprechend. Außerdem ist deutsches Strafrecht anwendbar, wenn die vorbereitete oder angedrohte terroristische Straftat oder die terroristische Straftat, zu der die Anstiftung versucht wird, im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) Werden die in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die in den Absätzen 2a, 2b und 8 beschriebenen Handlungen außerhalb der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz. Werden die in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die in den Absätzen 2a, 2b und 8 beschriebenen Handlungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wurde noch die vorbereitete oder angedrohte terroristische Straftat oder die terroristische Straftat, zu der die Anstiftung versucht wird, im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.“

f) In Absatz 7 werden jeweils die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer androht, eine terroristische Straftat zu begehen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 9). Absatz 7 gilt entsprechend.“

5. § 89b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ ersetzt.

c) In Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

6. § 89c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 oder einer Straftat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 verwendet werden

sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine terroristische Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 oder eine Straftat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2, 4 oder 5 zu begehen.

(2) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person dazu verwendet werden sollen,

1. öffentlich zu einer terroristischen Straftat (§ 89a Absatz 1 Satz 2) aufzufordern oder einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anzupreisen oder einer anderen Person zugänglich zu machen, der geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu dienen, wenn die Umstände seiner Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine terroristische Straftat zu begehen,
2. einen anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 89a Absatz 1 Satz 2) zu bestimmen, zu dessen terroristischer Straftat zu leisten oder eine Straftat nach § 89a Absatz 2b zu begehen,
3. eine Straftat nach § 89a Absatz 2 Nummer 1 zu begehen,
4. zu einer Straftat nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 oder 5 Hilfe zu leisten oder
5. eine Straftat nach § 89a Absatz 8 zu begehen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine Tat nach Satz 1 zu begehen.

(3) Werden die in Absatz 1, 2 oder 8 beschriebenen Handlungen im Ausland begangen, so gilt deutsches Strafrecht unter den Voraussetzungen des § 5 Nummer 3 Buchstabe d entsprechend. Außerdem ist deutsches Strafrecht anwendbar, wenn die finanzierte terroristische Straftat im Inland oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) Werden die in Absatz 1, 2 oder 8 beschriebenen Handlungen außerhalb der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz. Werden die in Absatz 1, 2 oder 8 beschriebenen Handlungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wurde noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.“

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1“ und nach dem Wort „Jahren“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1 bis 4 ist der Versuch strafbar. Dies gilt nicht, wenn die terroristische Straftat, die finanziert wird oder auf die sich eine Handlung nach Absatz 2 bezieht, ein Besitz nach den §§ 51 und 52 des Waffengesetzes, ein Ausüben tatsächlicher Gewalt nach den §§ 19 bis 20a oder 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, ein Verwahren nach § 310 oder ein Aufbewahren nach § 328 ist.“

7. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ durch die Wörter „terroristischen Straftat“ und die Wörter „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ durch die Wörter „terroristische Straftat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ durch die Wörter „terroristische Straftat“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
 - „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.
 - (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“
8. § 129a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. eine Körperverletzung nach § 224 oder eine Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt, zu begehen,“.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „oder § 52 Absatz 1, 3, 5 oder 6“ eingefügt und wird das Wort „oder“ angefügt.
 - dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. Straftaten nach § 310 Absatz 1 oder 2 oder § 328 Absatz 1 oder 2“.
 - ee) In dem Satzteil nach Nummer 6 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 - „In den Fällen des Satzes 1 ist der Versuch strafbar.“
9. In § 129b Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
10. In § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 89a“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 2a“ ersetzt.
11. In § 310 Absatz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 4 nach dem Wort „verschafft“ ein Komma und das Wort „befördert“ eingefügt.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das VIS-Zugangsgesetzes vom 6. Mai 2009 (BGBl. I S. 1034; 2013 I S. 3212), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 wird die Zahl „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 12 der Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6)“ ersetzt.

(2) § 4 Absatz 1 des Fluggastdatengesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1484), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Zahl „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 12 der Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.03.2017, S. 6)“ ersetzt.

(3) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 3a Nummer 1 werden die Wörter „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ durch die Wörter „terroristische Straftat“ ersetzt.
2. In § 54 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ durch die Wörter „terroristische Straftat“ ersetzt.

(4) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „87 bis 89a, 89c Absatz 1 bis 4,“ durch die Wörter „87 bis 89, 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von

Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5, §§“ ersetzt.

- b) In Buchstabe d wird die Angabe „§§ 129 bis 130“ durch die Wörter „§§ 129, 129a Absatz 1, 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und 5 erste Alternative, Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 bis 9, §§ 129b und 130“ ersetzt.
2. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „89a, 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative“ durch die Wörter „§ 129a Absatz 1, 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und 5 erste Alternative, Absatz 4 und 5 Satz 1 in den Fällen der Unterstützung einer in Absatz 1 bezeichneten Vereinigung“ ersetzt.
 3. In § 103 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5 oder nach § 129a Absatz 1, 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und 5 erste Alternative, Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 bis 9, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
 4. In § 111 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5“ ersetzt.
 5. In § 112 Absatz 3 wird die Angabe „§ 129a Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Wörter „§ 129a Absatz 1 und 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und 5 erste Alternative“ ersetzt.
 6. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und 5“ ersetzt.

7. In § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4, den §§ 94 oder 96 Abs. 1, den §§ 97a oder 100, den §§ 129 oder 129a“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 Buchstabe b und Nummer 5, den §§ 94 oder 96 Absatz 1, den §§ 97a oder 100, den §§ 129 oder 129a Absatz 1, 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und 5 erste Alternative“ ersetzt.

(5) In § 12a Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 89a Absatz 2a,“ gestrichen.

(6) In § 123 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, werden die Wörter „oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen“ gestrichen.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (im Folgenden: Richtlinie Terrorismusbekämpfung) in deutsches Recht umgesetzt. Mit der Richtlinie Terrorismusbekämpfung wurde auf den sich rasch wandelnden Charakter terroristischer Bedrohungen reagiert. Hintergrund waren zum einen die virulenten Gefahren, die von ausländischen terroristischen Kämpfern („Foreign Terrorist Fighters“) ausgingen. Zum anderen sollte auf die zunehmende Gefahr reagiert werden, die von Einzeltätern ausging, die sich von ausländischen terroristischen Vereinigungen inspirieren oder anweisen lassen, aber selbst von Europa aus agieren.

Die Richtlinie Terrorismusbekämpfung wurde am 31. März 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist am 20. April 2017 in Kraft getreten.

Eine Kernregelung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung (Artikel 3) ist die Definition von Straftaten, die als terroristisch einzuordnen sind, wenn sie mit einer terroristischen Zielsetzung begangen werden, namentlich dem Ziel, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Auf die spezifische Gefahr, die von ausländischen terroristischen Kämpfern („Foreign Terrorist Fighters“) ausging und ausgeht, reagiert die Richtlinie mit einer Regelung (Artikel 9), die sowohl das Reisen in Risikogebiete in terroristischer Absicht als auch die Rückreise aus diesen Risikogebieten als strafbare Handlung einstuft.

Ein weiterer elementarer Bestandteil der Richtlinie sind die Vorschriften zur Terrorismusfinanzierung (Artikel 11). Hiernach soll die Finanzierung der in der Richtlinie Terrorismusbekämpfung genannten strafbaren terroristischen Handlungen umfassend unter Strafe gestellt werden.

Die Richtlinie Terrorismusbekämpfung war bis zum 8. September 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Das Terrorismusstrafrecht hat in Deutschland eine jahrzehntelange Entwicklung erfahren. Prägend für die nunmehr gewachsene Struktur waren hierbei insbesondere die Aktivitäten der linksextremistischen terroristischen Vereinigung „Rote-Armee-Fraktion“ (RAF) in den 1970er Jahren. Um diese Aktivitäten angemessen verfolgen zu können, wurde 1976 die Kernvorschrift des deutschen Terrorismus, § 129a des Strafgesetzbuches (StGB), eingeführt. Die Norm stellte und stellt Aktivitäten im Zusammenhang mit terroristischen Organisationen umfangreich unter Strafe. Infolge der Phänomenologie terroristischer Handlungen, die häufig im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen begangen werden und gerade dann ihre besondere Gefährlichkeit entfalten, erfasst § 129a StGB einen maßgeblichen Teil des strafrechtlich verfolgbaren Terrorismus. Der ganz überwiegende Teil der Taten mit Terrorismusbezug wird daher in Deutschland unverändert über den Tatbestand des § 129a StGB verfolgt.

Gleichwohl wurde das Terrorismusstrafrecht in den folgenden Jahrzehnten immer vor dem Hintergrund neuer und geänderter Gefährdungslagen neu justiert. Im Nachgang zu den Anschlägen am 11. September 2001 in New York und Washington wurde § 129b StGB eingeführt. Die Norm stellt sicher, dass in Deutschland auch die Unterstützung ausländischer terroristischer Vereinigungen bestraft werden kann, wenn sie keine (Teil-)Organisation in Deutschland unterhalten.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Terrorismusbekämpfung 2002/475/JI durch Deutschland erfolgte maßgeblich über eine Anpassung des Straftatenkatalogs der §§ 129a, 129b StGB (BGBl. I S. 3322).

Des Weiteren hat das Terrorismusstrafrecht Anpassungen im Hinblick auf terroristische Einzeltäter erfahren. Die Tatbestände der §§ 89a, 89b und 89c StGB wurden im Jahr 2009 (§§ 89a, 89b StGB) und 2015 (§ 89c StGB) zur Ergänzung des § 129a StGB eingeführt. Sie stellen Vorbereitungshandlungen von Personen unter Strafe, die keinen Bezug zu einer terroristischen Vereinigung aufweisen. § 89a StGB wurde 2015 um die Variante des Versuchs des Reisens in terroristischer Absicht ergänzt.

Deutschland ist mit diesen Regelungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung gut aufgestellt. Die Europäische Union hat gleichwohl mit ihrer begründeten Stellungnahme vom 19. April 2023 Defizite in der Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung gerügt. Zudem hat sie mit Mahnschreiben vom 14. Juli 2023 erstmals Defizite in der Umsetzung im Hinblick auf die Versuchsstrafbarkeit gerügt. Mit dem Gesetzentwurf wird auf diese Rügen – soweit sie nachvollziehbar erscheinen – unter Wahrung der deutschen Strafrechtssystematik reagiert.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und soll zur Erreichung der Zielvorgaben des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, die Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität auf allen Ebenen zu unterstützen und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches verfolgen drei Ziele:

1. In § 89a StGB werden die Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung legt fest, worum es sich bei einer terroristischen Straftat handelt. Auch bisher schon fand sich in § 89a Absatz 1 StGB eine Aufzählung, was unter einer „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ zu verstehen ist. Diese Formulierung wird nun an die Terminologie des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung angepasst. Zudem wird der Straftatenkatalog erweitert, um alle in Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung genannten Straftaten abzudecken.

Artikel 9 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung regelt, dass auch die Einreise in einen Mitgliedstaat für terroristische Zwecke unter Strafe gestellt wird. § 89a Absatz 2 StGB wird daher um den Tatbestand der Einreise als Straftat im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten ergänzt.

In Artikel 6 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung ist die Anwerbung für terroristische Zwecke erfasst. Dieser Artikel wird durch die Einführung eines Tatbestandes der versuchten Anstiftung zu einer terroristischen Straftat in § 89a Absatz 2b StGB umgesetzt. Damit wird der Versuch der Anstiftung von den Voraussetzungen des § 30 StGB losgelöst und insbesondere auch pönalisiert, wenn es sich nicht um ein Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB) handelt.

Schließlich verlangt Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung eine Versuchsstrafbarkeit terroristischer Straftaten. Da bisher nicht für alle terroristischen Straftaten eine Versuchsstrafbarkeit vorgesehen war, weil es sich nicht in allen Fällen um Verbrechen handelt (§ 23 Absatz 1, § 12 Absatz 1 StGB), wird diese nunmehr in § 89a Absatz 2a StGB normiert.

2. In § 89c StGB werden die Vorgaben des Artikels 11 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. Artikel 11 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung regelt die Anforderungen an die Strafbarkeit wegen Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedstaaten sehr umfassend. Demnach ist auch die Finanzierung von gewissen Handlungen im Vorfeld einer terroristischen Straftat unter Strafe zu stellen. Diese Verhaltensweisen waren bisher im deutschen Strafrecht vor allem über die Beihilfestrafbarkeit erfasst. Die Beihilfestrafbarkeit setzt aufgrund des Akzessorietätsanfordernisses aber eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraus. Mit der Aufnahme von Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im neu eingefügten § 89c Absatz 2 StGB wird daher eine eigenständige Strafbarkeit für diese Fälle geschaffen.

In § 89c Absatz 1 StGB werden durch die Bezugnahme auf die terroristischen Straftaten in § 89a StGB die Formulierungen harmonisiert, damit wird den Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung Rechnung getragen. Damit ist nun die Finanzierung sämtlicher terroristischer Straftaten im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung unter Strafe gestellt.

Im neu eingefügten § 89c Absatz 8 wird der Versuch der Terrorismusfinanzierung unter Strafe gestellt. Dies dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung, der eine Versuchsstrafbarkeit auch für die Terrorismusfinanzierung vorsieht.

3. Durch die Änderungen in den §§ 5 Nummer 3, 89a Absatz 3 und 89c Absatz 3 sollen die Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung zum Strafanwendungsrecht umgesetzt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (im Folgenden: Richtlinie Terrorismusbekämpfung).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen werden nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf Änderungen im Bereich des Terrorismusstrafrechts vorsieht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu gewährleisten sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.1 und 16.a, alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern und durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen die Verhütung von Gewalt und die Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere den Katalog terroristischer Straftaten im deutschen Strafrecht erweitert, um alle in der EU-Richtlinie Terrorismusbekämpfung genannten Straftaten abzudecken, die darauf abzielen, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen und die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation erheblich zu destabilisieren oder zu zerstören.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorliegenden Rechtsänderungen wird der Straftatenkatalog der §§ 89a, 89c und 129a StGB ausgeweitet. Dies hat eine Zunahme an Prüf- und Ermittlungsverfahren beim GBA, bei den zuständigen Länder-Staatsanwaltschaften und zusätzliche Verfahren vor den Gerichten zufolge. Daneben fallen Vollstreckungskosten an.

Das Gesetzesvorhaben kann zu Mehrbedarf an Personalmitteln für den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), der nach § 120 Absatz 1 Nummer 6 und § 142a Absatz 1 Satz 1 GVG bzw. §§ 120 Absatz 2 Nummer 1, 74a Absatz 2, 142a Absatz 1 GVG für die Verfolgung von Straftaten im Terrorismusbereich zuständig ist, Einzelplan 07, in Höhe von ungefähr 300 000 Euro pro Jahr führen. Es wird geschätzt, dass die Umsetzung des Gesetzesvorhabens zu einem Anstieg von fünf Prozent der Ermittlungsverfahren im Bereich Terrorismus führt, was durch einen Stellenzuwachs zu kompensieren wäre.

Ein Anstieg von fünf Prozent der Ermittlungsverfahren zieht in absoluten Zahlen bis zu circa 36,5 mehr Ermittlungsverfahren im Jahr nach sich. Dabei wird, sollte es tatsächlich zu einem Anstieg kommen, mit einem Stellenbedarf von bis zu je einem Staatsanwalt beim BGH (Besoldungsgruppe R2) und einem Oberstaatsanwalt beim BGH (Besoldungsgruppe R3) gerechnet, was Personalkosten in Höhe von circa 300 000 Euro verursachen würde.

Der Erstattungsanspruch der Länder gegen den Bund in Verfahren, die der GBA aufgrund der Gesetzesvorgaben künftig zusätzlich führen könnte, wird auf etwa 530 000 Euro geschätzt. Dieser ergibt sich daraus, dass von den geschätzten 36,5 mehr Ermittlungsverfahren circa ein Verfahren mehr angeklagt werden könnte. Der durchschnittliche Erstattungsanspruch der Länder gegen den Bund beträgt etwa 530 000 Euro pro Verfahren.

Der voraussichtliche Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Bei den Ländern kann es zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln von bis zu 36 000 Euro pro Jahr kommen. Es muss damit gerechnet werden, dass es auch in den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaften der Länder ermitteln, zu einem Anstieg von fünf Prozent der Ermittlungsverfahren im Terrorismusbereich kommen kann. Dies entspricht einer Zunahme um rund 20 Ermittlungsverfahren, die von den Staatsanwaltschaften zu bearbeiten wären. Hierfür sind 0,5 Stellen mit einer Wertigkeit von R1 erforderlich. Dies entspricht Personalmitteln in Höhe von 36 000 Euro.

Hinsichtlich der Kosten von Richterinnen und Richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wird ebenfalls ein Anstieg der Verfahren an den Landesgerichten von fünf Prozent (= 2) angenommen. Hierfür fällt kein zusätzlicher Stellenbedarf an.

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschriften könnten bei den Ländern Mehrausgaben in Höhe von 67 000 Euro anfallen. Diese Kosten könnten durch den Anstieg der Verurteilungen im Bereich der erweiterten Strafvorschriften um bis zu circa ein Prozent und den damit verbundenen Strafvollzugskosten entstehen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Erweiterung der bestehenden Strafvorschriften könnten bei den Ländern ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 67 000 Euro anfallen. Diese Kosten könnten durch den Anstieg der Verurteilungen im Bereich der erweiterten Strafvorschriften um bis zu circa ein Prozent und den damit verbundenen Strafvollzugskosten entstehen.

Der Regelungsentwurf sieht verschiedene Änderungen an den §§ 89a, 89c, 129a StGB vor. Unter anderem aufgrund von Änderungen der Versuchsstrafbarkeit kann es zu ca. fünf Prozent mehr Ermittlungsverfahren kommen. In der Folge wird angenommen, dass die Anzahl der Verurteilungen nach §§ 89a, 89c, 129a StGB um ein Prozent steigt und somit Erfüllungsaufwand im Strafvollzug auf Landesebene anfällt. Dieser beträgt rund 67 000 Euro.

Anhand der Anzahl der Freiheitsstrafen und der Haftdauer aus der Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3) wurde die mittlere Anzahl der durchschnittlichen Hafttage pro Person in den Jahren 2017 bis 2021 für die §§ 89a, 89c und 129a StGB ermittelt. Diese liegt im Fall von § 89a StGB bei 1 175 Tagen pro Person. Bei durchschnittlich rund sechs jährlich Verurteilten in den Jahren 2017 bis 2021 ergäbe ein Anstieg um ein Prozent eine Zunahme von rund 70,5 zusätzlichen Hafttagen.

Die Anzahl der zu Haftstrafen Verurteilten liegt im Falle von § 129a StGB etwas höher und betrug, (einschließlich der Verurteilungen aufgrund der Bildung einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach § 129b StGB in Verbindung mit § 129a StGB) jährlich rund 25 Personen, welche durchschnittlich jeweils 1 168 Tage in Haft verbrachten. Bei einem Zuwachs von rund ein Prozent wären dies etwa 292 zusätzliche Hafttage.

Für § 89c StGB weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 lediglich eine Verurteilung aus und für die vorherigen vier Jahre keine. Folglich wird hier auch keine Zunahme der Gerichtsverfahren angenommen.

Im Jahr 2021 fielen für einen Hafttag Verwaltungskosten in Höhe von 183,66 Euro an. Multipliziert mit der Anzahl der 362,5 zusätzlichen Hafttage entsteht folglich ein Erfüllungsaufwand von rund 67 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei den Ländern kann es im justiziellen Kernbereich zu weiteren Kosten in Höhe von rund 10 000 Euro pro Jahr kommen.

Durch die vorliegenden Rechtsänderungen wird der Straftatenkatalog der §§ 89a, 89c und 129a StGB ausgeweitet. Dies hat eine Zunahme an Ermittlungsverfahren bei den zuständigen Staatsanwaltschaften und zusätzliche Verfahren vor Gericht zufolge.

Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Ermittlungsvorgänge in Zusammenhang mit Straftaten nach §§ 89a, 89c, 129a StGB kann sich um ca. fünf Prozent erhöhen. Laut der Statistik der Rechtspflege des Statistischen Bundesamts (Fachserie 10, Reihe 2.6) wurden in den Jahren 2018 bis 2022 jährlich im Schnitt ca. 43 400 Ermittlungsverfahren in Staatsschutzsachen erledigt. Die Anzahl der hierin enthaltenen Ermittlungsverfahren aufgrund von Straftaten nach §§ 89a, 89c, 129a StGB ist nicht bekannt und kann nur grob geschätzt werden.

Anhand der Statistik der Strafverfolgung (Fachserie 10, Reihe 3) kann ermittelt werden, dass ca. ein Prozent der Abgeurteilten in Staatsschutzsachen aufgrund von Straftaten nach den §§ 89a, 89c, 129a StGB vor Gericht standen. Bei Übertragung dieses Verhältnisses auf die Anzahl der jährlich von der Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren in Staatsschutzsachen, ergeben sich jährlich rund 400 Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit den §§ 89a, 89c, 129a StGB. Eine Zunahme der Ermittlungsverfahren um ca. fünf Prozent würde einen Anstieg von rund 20 zusätzlichen Verfahren im Jahr bedeuten, die von den Staatsanwaltschaften zu bearbeiten wären.

Gemäß dem Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz (PEBB§Y) kann für Ermittlungsverfahren im Bereich der Staatsschutzdelikte eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von rund 190 Minuten (Produkt Nr. SS 110) und für verfahrensbezogene Prüfungen und Anleitungen eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von rund drei Minuten (SS 280) angenommen werden, insgesamt also 193 Minuten je zusätzliches Verfahren. Nimmt man ferner den Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder in Höhe von 65,20 Euro pro Stunden (Lohnkostentabelle, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands: S. 69), so ergeben sich zusätzliche jährliche Kosten für die Justizbehörden der Länder in Höhe von rund 4 000 Euro.

Zur Berechnung der Kosten von Richterinnen und Richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wird sich an den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik orientiert. Laut dieser kam es in den Jahren 2017-2021 jährlich zu rund 40 Aburteilungen nach den §§ 89a, 89c und 129a StGB. In Übereinstimmung mit der Schätzung des Erfüllungsaufwands wird ein Anstieg der Verfahren von einem Prozent (= 0,4) angenommen. Für Staatsschutzsachen wird im PEBB§Y, im Fall von Richterinnen und Richtern sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, keine Basiszahl ausgewiesen, sondern auf die landesspezifische Festlegung verwiesen. Für Richterinnen und Richter wurde der Basiswert des Landes Thüringen für Staatsschutzsachen von 12 524 Minuten verwendet (RO 080). Da für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger keine Landeswerte ermittelt werden konnten, wurde hier die Basiszahl für „Vollstreckung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Bewährung“ in Höhe von 581 Minuten (GS 030) verwendet. Für die Richterinnen und Richter wurde der Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder in Höhe von 65,20 Euro pro Stunde und für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Lohnsatz des höheren Dienstes der Länder in Höhe von 65,20 Euro pro Stunde verwendet (Leitfaden

zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands: S. 69). Daraus ergeben sich für Richterinnen und Richter zusätzliche Kosten von rund 5 500 Euro und für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von rund 300 Euro.

Somit entstehen insgesamt zusätzliche jährliche Kosten im justiziellen Kernbereich von rund 10 000 Euro (=4 000+5 500+300).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig ersichtlich wie verbraucherpolitische oder demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist infolge der inhaltlichen Änderungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 5 Nummer 3)

Die spezialgesetzliche Strafanwendungsregelung in § 89a Absatz 3 StGB gilt nur für Handlungen nach § 89a Absatz 1 in Verbindung mit § 89a Absatz 2, sowie in den Fällen von § 89a Absätze 2a, 2b und 8. Nicht erfasst werden von § 89a Absatz 3 StGB daher die versuchte oder vollendete Straftat im Sinne des § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB. Die Vorbereitung einer terroristischen Straftat ist dabei nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 2 strafbar. Durch den neu eingefügten § 5 Nummer 3 Buchstabe d StGB soll zum einen sichergestellt werden, dass der Regelungsgehalt der spezialgesetzlichen Strafanwendungsregelung des § 89a Absatz 3 StGB auch für die versuchte oder vollendete terroristische Straftat im Sinne des § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB ohne die Einschränkungen des Absatzes 2 gilt. Zum anderen soll die „aut dedere – aut judicare“-Regelung des Artikels 19 Absatz 4 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung vollständig umgesetzt werden, welcher, anders als § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB, nicht voraussetzt, dass die Straftat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

Zu Nummer 3 (§ 76a StGB)

In § 76a Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a StGB werden im Verweis auf die §§ 89a und 89c StGB Einschränkungen vorgenommen, da die materiellrechtliche Strafbarkeit aufgrund der Vorgaben der Richtlinie Terrorismusbekämpfung erweitert werden muss, was allerdings nicht für die selbstständige Einziehung gilt. Die selbstständige Einziehung ist mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden und eine Erweiterung ist nicht erforderlich.

Das einschränkende Normzitat hinsichtlich des § 89a StGB erfasst überwiegend die Tatbestandsvarianten, die auch bisher schon durch die Norm erfasst waren. § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Variante 1 und 2 und Nummer 3 StGB in der Entwurfsfassung regelt die Strafbarkeit nach der bisherigen Version des § 89a Absatz 1 StGB, nämlich bei

Vorbereitungshandlungen in terroristischer Absicht hinsichtlich Straftaten gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 StGB sowie gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b StGB. § 89a Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 StGB sind im Wesentlichen erhalten geblieben.

§ 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 2a in Verbindung mit § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB regelt nunmehr die Strafbarkeit bei Ausreisen, die bisher überwiegend schon in § 89a Absatz 2a StGB erfasst waren. Bei dem Ausreisetatbestand handelte es sich in der bisherigen Fassung um ein Unternehmensdelikt im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 6 StGB, das nicht zwischen Versuch und Vollendung unterschieden hat. Daher war auch bisher schon der Versuch der Ausreise unter Strafe gestellt. Entsprechend wird hier der Versuch nach § 89a Absatz 2a StGB zitiert, soweit er sich auf eine Vorbereitung in Form der Ausreise nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB bezieht, und zwar nur hinsichtlich der terroristischen Straftaten in § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Alternative 1 und 2 und Nummer 3 StGB, die bereits vorher unter Strafe gestellt waren.

Auch in dem Verweis auf § 89c StGB werden nur die Tatbestandsvarianten erfasst, auf die auch vor der Erweiterung der materiellen Strafbarkeit schon Bezug genommen wurde.

Bisher wurde auf § 89c Absatz 1 bis 4 verwiesen. In § 89c Absatz 2 StGB in der Entwurfsfassung wird fortan eine neue materielle Strafbarkeit eingeführt, die noch weiter als bisher im Vorfeldbereich liegt und für die ein niedrigerer Strafraum festgesetzt wird. Da das Unrecht hier geringer ist, soll keine Ausweitung der selbstständigen Einziehung vorgenommen werden und in den Ermittlungsmaßnahmen daher nur auf die Absätze 1, 3 und 4 in § 89c verwiesen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Finanzierung einer Drohung mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Nummer 1 sowie der Finanzierung einer Handlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 und 4 Buchstabe b sowie Absatz 2 Nummer 5 StGB, da diese Tathandlungen neu eingeführt wurden und deren Finanzierung bisher nicht strafbar war. Auch der Versuch in § 89c Absatz 8 StGB in der Entwurfsfassung soll nicht erfasst werden, da dies ebenfalls mit einer Ausweitung einhergehen würde und die Richtlinie Terrorismusbekämpfung dies nicht verlangt.

In § 76a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB wird einschränkend nur auf die Tatbestandsvarianten in § 129a StGB verwiesen, die zuvor schon unter Strafe standen. Dies ist der Fall bei § 129a Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und Nummer 5 erste Alternative, Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 StGB. Daher werden nun die materiell-rechtlichen Erweiterungen des Katalogs in § 129a Absatz 2 StGB ebenso ausgeklammert (§§ 224, 310, 328 StGB; § 52 des Waffengesetzes [WaffG]) wie die versuchte Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in § 129a Absatz 5 Satz 3 StGB.

Zu Nummer 4 (§ 89a StGB)

Zu Buchstabe b (§ 89a Absatz 1 StGB)

Der Gesetzesentwurf führt den Begriff der terroristischen Straftat als Ersatz für den Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat in § 89a StGB ein und erweitert zugleich den Anwendungsbereich der Norm, indem der Straftatenkatalog des § 89a Absatz 1 StGB durch die Nummern 2 und 4 bis 9 ergänzt wird.

Die Neufassung der Vorschrift dient zur Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in das deutsche Recht. Hiernach sind bestimmte Verhaltensweisen im nationalen Recht ausdrücklich als terroristische Straftaten einzustufen.

Im Vergleich zum bisherigen Straftatenkatalog des § 129a StGB wird die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB), der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB) und die Strafvorschrift des § 52 WaffG in den

Katalog aufgenommen, um Artikel 3 der Richtlinie vollständig umsetzen zu können. Hinsichtlich der Aufnahme von § 52 WaffG ergibt sich die Notwendigkeit zu dessen Aufnahme aus dem Umstand, dass anders als im Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates der Europäischen Union, welcher in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f als terroristische Straftat Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen definierte, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie diese Bezeichnung auf Waffen (jeglicher Art) erweitert worden ist.

Mit aufgenommen in den Katalog ist auch die Androhung einer terroristischen Straftat, die dadurch explizit unter den Tatbestand einer terroristischen Straftat fällt, um den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie zu entsprechen. Anders als bei den übrigen terroristischen Straftaten, deren Strafbarkeit nun in § 89a Absatz 1 bis 2a StGB im Vorbereitungs- und Versuchsstadium (zum Vorbereitungsdelikt) geregelt wird, wird eine Strafbarkeit für die Androhung einer terroristischen Straftat im Vollendungsstadium in § 89a Absatz 8 StGB eingeführt und dort der Strafrahmen für die Androhung separat festgesetzt.

Es wurde die Staatsschutzklausel der §§ 89c, 129a StGB für § 89a übernommen, weil diese den spezifischen Eigenschaften einer terroristischen Straftat, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung niedergelegt ist, entspricht. Während die bisher verwendete Staatsschutzklausel des § 89a StGB sich an § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 a und b Gerichtsverfassungsgesetz orientiert (vgl. BT-DRs. 16/12428, S. 14; vgl. auch BGH NJW 2001, 1359; BGH NSTZ 2010, 468), stellt die in § 129a StGB genutzte Staatsschutzklausel eine Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen aus dem Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 dar, die wortgleich in Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung übernommen wurden.

Zu Buchstabe c (§ 89a Absatz 2 StGB)

Die Strafbarkeit der in § 89a Absatz 1 Nummer 1 bis 8 StGB definierten terroristischen Straftaten wird in § 89a Absatz 2 StGB ebenso wie in der bisherigen Fassung der Norm als Vorbereitungstat ausgestaltet. Damit wird Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in das deutsche Recht umgesetzt, ohne in die bisherige Systematik des Strafgesetzbuches einzugreifen.

Im Übrigen wird durch die Weiterverwendung der vorigen Gesetzssystematik bezweckt, dass sich die dabei aufgestellten Kriterien weiterhin anwenden lassen. Insbesondere muss der Täter zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit bei der Vornahme der in § 89a Absatz 2 StGB normierten Vorbereitungshandlungen zur Begehung der entsprechenden terroristischen Straftat bereits fest entschlossen sein.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs im Vergleich zur vorigen Ausgestaltung des § 89a Absatz 2 StGB ergeben sich die nachfolgend dargelegten Veränderungen.

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB)

Das Unterweisen oder Sich-unterweisen-Lassen erstrecken sich nunmehr ausdrücklich auch auf Waffen. Der Begriff „Waffe“ ist hier so zu verstehen wie auch sonst im StGB, nämlich als Gegenstand, der nach seiner Art dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen. Diese Erweiterung dient zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie, welcher im Vergleich zum vorigen Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates der Europäischen Union keine Einschränkung auf Schusswaffen enthält.

Durch den erweiterten Straftatenkatalog in § 89a Absatz 1 StGB kommt es zu einer Erweiterung der materiellen Strafbarkeit für weitere Unterweisungshandlungen, die der Vorbereitung einer terroristischen Straftat dienen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB)

Durch die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB ist eine geringfügige materiell-rechtliche Erweiterung hinsichtlich des Umgangs mit den in § 89a Absatz 2 Nummer 1 genannten Objekten erfolgt. Außerdem wurde als weitere Vorbereitungshandlung die Beförderung entsprechender Objekte, sowie die Forschung zur Entwicklung oder Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen nach den §§ 19 und 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes aufgenommen, um die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Terrorismusbekämpfung beschriebenen Tathandlungen vollständig in das deutsche Strafrecht umzusetzen. Zwar sehen die §§ 19 und 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes eine eigene Strafbarkeit für das Entwickeln und Herstellen vor. Dabei handelt es sich um Tathandlungen, die in der Rechtspraxis auch das Forschen umfassen. Nunmehr soll das Forschen aber ausdrücklich in den Katalog terroristischer Straftaten aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 89a Absatz 2 Nummer 4 und 5 StGB)

Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung verlangt eine Strafbarkeit für drei unterschiedliche Sachverhalte mit Ausreisebezug. Umfasst sind Ausreisen zur Begehung von oder Beteiligung an terroristischen Straftaten, zur Beteiligung an Tätigkeiten von terroristischen Vereinigungen sowie zur Begehung von oder Beteiligung an terroristischen Ausbildungen. Der Umstand, ob eine terroristische Ausbildung im Zielland möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

§ 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB erweitert die bisherige Strafbarkeit bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, indem neben der Begehung einer terroristischen Straftat oder der Ausbildung hierzu auch die Beteiligung an solchen erfasst werden und die Ziellandbestimmung des bisherigen § 89a Absatz 2a StGB aufgehoben wird.

§ 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b StGB führt eine Strafbarkeit bei Verlassen Deutschlands zwecks Anschlusses an eine terroristische Vereinigung oder Unterstützung einer solchen ein.

Der im Jahr 2015 zur Umsetzung der Ziffer 6 Buchstabe a der UN-Resolution 2178 (2014) eingeführte § 89a Absatz 2a StGB begründete bisher nur für Ausreisen von Personen, welche im Zielland entweder einen Anschlag begehen oder aber zumindest an einer terroristisch motivierten Ausbildung – sei es als „Lehrer“ oder als „Schüler“ – teilnehmen wollen, eine Strafbarkeit. Auch die §§ 129a und 129b StGB sind nicht in allen denkbaren Fällen einer solchen Reisetätigkeit einschlägig. Eine Mitgliedschaft im Sinne dieser Normen liegt nicht vor, wenn sich der Täter noch nicht in die Vereinigung eingegliedert hat. Zwar wäre auch eine versuchte mitgliedschaftliche Betätigung als der Versuch eines Verbrechens strafbewehrt, im Regelfall wird die Ausreise aus Deutschland jedoch noch nicht die Anforderungen des § 22 StGB im Hinblick auf ein unmittelbares Ansetzen für eine mitgliedschaftliche Betätigung in einer terroristischen Vereinigung erfüllen. Die Ausreise wird in den allermeisten Fällen auch noch keine strafbare Unterstützung gemäß § 129a Absatz 5 StGB darstellen, da es insoweit zumindest an einem erforderlichen Unterstützungserfolg in Form des messbaren Nutzens für die Vereinigung fehlt.

Zudem wird das Unternehmensdelikt der Ausreise zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in ein Vollendungs- und Versuchsdelikt (vgl. § 89a Absatz 2 Nummer 4, Absatz 2a StGB) umgestaltet.

Zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung wird zudem eine Strafbarkeit bei Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland in terroristischer Absicht in § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB eingeführt, welche bisher nicht ausdrücklich unter Strafe standen. Wie bei Ausreisen wird eine Strafbarkeit für Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland zwecks Begehung oder Beteiligung an einer terroristischen Straftat oder einer Unterweisung zum Erlernen entsprechender Fähigkeiten im Sinne des § 89a Absatz 2

Nummer 1 StGB, sowie zwecks geplanter (hinreichend konkretisierter und vom Vorsatz umfasster) Beteiligung entweder als Mitglied oder als Unterstützer einer terroristischen Vereinigung bestimmt.

Ein Anwendungsfall ist hier die Einreise sogenannter „Hit-Teams“, insbesondere einer paramilitärisch ausgebildeten Gruppe von Kämpfern einer terroristischen Vereinigung, die gezielt in ein Land einreist, um dort einen terroristischen Anschlag zu verüben. Dabei kann zwischen dem Zeitpunkt der Einreise und dem späteren Anschlag eine durchaus größere Zeitspanne liegen, was sowohl der taktischen und logistischen Vorbereitung als auch der Tarnung (zum Beispiel als sogenannte „Schläferzelle“) geschuldet sein kann. Die illegale Schleusung von Mitgliedern einer ausländischen terroristischen Vereinigung ist nach dem deutschen Strafrecht zwar als mitgliedschaftliche Betätigungshandlung in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129a und 129b StGB erfasst, ohne dass es eines eigenständigen Einreisestrafttatbestandes bedarf. Allerdings erfassen die §§ 129a und 129b StGB keine terroristisch motivierten Einreisen von Personen, die nicht an eine terroristische Vereinigung angebunden sind, sodass eine dahingehende Ergänzung zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (§ 89a Absatz 2a und 2b StGB)

In § 89a Absatz 2a StGB wird zur Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung eine Versuchsstrafbarkeit für die Vorbereitung einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 und 2 StGB eingeführt. Dabei ergibt sich im Wesentlichen eine Erweiterung der Strafbarkeit durch den neuen Straftatenkatalog des § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB. Eine Ausnahme besteht im Hinblick auf den erweiterten Straftatenkatalog hinsichtlich des versuchten Besitzes der in § 89a Absatz 2a Satz 2 StGB genannten Objekte, da Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung keine entsprechende Strafbarkeit fordert.

Als mögliche Tathandlungen im Versuchsstadium kommen hinsichtlich der Vorbereitungs-handlungen des § 89a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StGB Verhaltensweisen in Betracht, welche kurz vor dem Vorbereitungsstadium der terroristischen Straftat stehen, zum Beispiel der versuchte Ankauf eines Bauteils der in § 89 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB genannten Objekte.

Im Hinblick auf versuchte Ein- und Ausreisen mit terroristischer Zielsetzung gemäß § 89a Absatz 2 Nummer 4 und 5 StGB wird eine neue Strafbarkeit bei versuchten Einreisen eingeführt, während bei Ausreisen der mögliche Reisezweck erweitert wird.

§ 89a Absatz 2b StGB dient zur Umsetzung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in das deutsche Recht. Hiernach ist auch das erfolglose Anwerben zu einer terroristischen Straftat unter Strafe zu stellen.

Das deutsche Strafrecht kennt die Tathandlung des Anwerbens bisher im Zusammenhang mit einem Eingliedern in fremde Streitkräfte (§ 109h Absatz 1 StGB) oder zur Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 5 Satz 2 StGB). Das Anwerben im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung geht von einem anderen Verständnis des Anwerbens aus und umfasst sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe zu einer terroristischen Straftat, auch in den Fällen, in denen später keine terroristische Straftat begangen oder versucht wird. Durch die Einführung des § 89a Absatz 2b StGB wird nun die versuchte Anstiftung zu terroristischen Straftaten im deutschen Recht unter Strafe gestellt, für die Fälle, in denen § 89a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 StGB eine Strafbarkeit vorsieht. Dies galt bisher nur für die versuchte Anstiftung zu Verbrechen mit terroristischer Zielsetzung (§ 30 Absatz 1 StGB). Der zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung erweiterte Katalog des § 89a Absatz 1 StGB umfasst allerdings zahlreiche Vergehen, bei denen § 30 StGB nicht greift und somit ein Umsetzungsdefizit

bestand. Die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen ist dem StGB nicht fremd (vgl. § 159 StGB) und stellt auch keinen Systembruch dar.

Zu Buchstabe e (§ 89a Absatz 3 und 4 StGB)

In § 89a Absatz 3 Satz 1 StGB wird nunmehr auch Bezug genommen auf die Absätze 2a, 2b und 8, um die Strafanwendungsregelung auch auf den Versuch der Vorbereitung und die Androhung einer terroristischen Straftat zu erstrecken. Ferner soll die „aut dedere – aut judicare“-Regelung des Artikels 19 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt werden, welche nicht voraussetzt, dass die Straftat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und damit nicht ausreichend durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB umgesetzt wird (vgl. auch die Ausführungen zu Nummer 2 in diesem Entwurf).

Durch die Änderung in § 89a Absatz 4 wird die Strafverfolgungsermächtigung an die neue Strafanwendungsregel in § 89a Absatz 3 StGB angepasst.

Zu Buchstabe f (§ 89a Absatz 7 StGB)

Mit der Änderung in § 89a Absatz 7 StGB erfolgt die Anpassung der Bezeichnung an den neuen § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB (terroristische Straftat).

Zu Buchstabe g (§ 89a Absatz 8 StGB)

Die Vorschrift dient zur Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in das deutsche Recht. Hiernach ist die Androhung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung unter Strafe zu stellen.

Die Androhung von Straftaten ist im deutschen Strafrecht bisher in § 126 StGB geregelt, dessen Katalog die meisten der in § 89a Absatz 1 StGB nun als terroristische Straftaten definierten Taten enthält. Dieser umfasst allerdings weder die Androhung der Herstellung noch die Androhung des Transports besonders gefährlicher Stoffe oder Waffen. Der Tatbestand des § 305 StGB, der Teil der nationalen Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Terrorismusbekämpfung ist, ist im Katalog des § 126 StGB nicht enthalten. Die Androhung der Zerstörung eines Bauwerks, eines Schiffs, einer Straße oder Eisenbahn im Sinne von § 305 StGB wird zwar in den allermeisten Fällen zugleich die Anforderungen an die Androhung einer gemeingefährlichen Straftat im Sinne der §§ 306 ff. StGB erfüllen und wäre demgemäß über § 126 Absatz 1 Nummer 7, 8 StGB strafbewehrt. Die Norm würde auch in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Herstellung eines besonders gefährlichen Gegenstandes in Form einer chemischen, biologischen oder atomaren Waffe angedroht wird, zumindest solange diese Drohung mit einer unmittelbaren Verwendungsabsicht – etwa für die Nichterfüllung einer Forderung – verbunden ist. Eine terroristisch motivierte Drohung mit der Herstellung eines gefährlichen Gegenstandes, ohne diesen auch konkret einsetzen zu wollen, wäre allerdings nicht erfasst.

Diese Lücke wird nunmehr durch die Einführung einer Strafbarkeit für den Fall der Androhung einer terroristischen Straftat in § 89a Absatz 8 StGB geschlossen. Sowohl die angeandrohte terroristische Straftat als auch die Androhung selbst müssen die Voraussetzungen der Staatsschutzklausel des § 89a Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Der Strafrahmen in § 89a Absatz 8 StGB ist aufgrund der besonderen Einstufung als terroristische Straftat gerechtfertigt.

Zu Nummer 5 (§ 89b StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Einführung der Definition einer terroristischen Straftat in § 89a Absatz 1 StGB anstelle des bisher verwendeten Begriffs der schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

Zudem erfolgt mit der Änderung die Anpassung der Bezeichnung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 6 (§ 89c StGB)

Die Änderungen in § 89c StGB dienen der Umsetzung der Artikel 11 und 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung.

Zu Buchstabe a (§ 89c Absatz 1 und 2 StGB)

Die Änderungen in § 89c Absatz 1 dienen der Umsetzung des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i und Artikel 9 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Auch bisher schon war die Finanzierung der meisten Handlungen, die nach Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung als terroristische Straftaten gelten, im Katalog des § 89c Absatz 1 StGB unter Strafe gestellt. Nunmehr ist die terroristische Straftat in § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB aber legaldefiniert (Begründung zu Nummer 2 in diesem Entwurf) und der Katalog wurde an Artikel 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung angepasst. Auf die Nummern 1 bis 8 dieses erweiterten Katalogs in § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB verweist § 89c Absatz 1 Satz 1 StGB. Ausgenommen von dem Verweis ist die Drohung mit einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 StGB, weil für die Finanzierung der Androhung einer terroristischen Straftat der geringere Strafraum des § 89c Absatz 2 StGB gelten soll. Daher verweist § 89c Absatz 2 Nummer 5 StGB auf § 89a Absatz 8 StGB.

In § 89c Absatz 1 StGB wird auch die Finanzierung einer Straftat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB pönalisiert. § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Terrorismusbekämpfung und die Strafbarkeit der Finanzierung solcher Straftaten ist demnach nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Terrorismusbekämpfung erforderlich.

Zudem wird die Finanzierung einer Straftat nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 oder 5 StGB unter Strafe gestellt. Damit wird Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. Auch bisher schon wurde in der alten Fassung des § 89c Absatz 1 Nummer 8 StGB die Finanzierung einer Straftat nach dem bisherigen § 89a Absatz 2a StGB unter Strafe gestellt. Die Tathandlung der Ausreise wurde von § 89 Absatz 2a StGB alte Fassung in § 89a Absatz 2 Nummer 4 StGB neue Fassung verschoben und es wurde die Einreise in § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB ergänzt (Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c in diesem Entwurf). Der Strafraum des § 89c Absatz 1 StGB ist in diesen Fällen angemessen, weil staatschutzrelevanten Reisebewegungen in terroristischer Absicht („Foreign Terrorist Fighters“) ein besonderes Gefährdungspotential zu kommt. Dies entspricht auch der Differenzierung der Absätze 1 und 2 in Artikel 11 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung, denn nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung sind für eine Strafbarkeit wegen Tathandlungen nach Artikel 9 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung geringere Voraussetzungen vorgesehen.

Satz 2 des bisherigen § 89c Absatz 1 StGB wurde gestrichen, weil die terroristische Zielsetzung bereits in § 89a Absatz 1 StGB vorausgesetzt wird und dies durch den Verweis in § 89c Absatz 1 Satz 1 StGB auch für § 89c Absatz 1 StGB gilt.

Bei dem neuen § 89c Absatz 1 Satz 2 StGB handelt sich um die Selbstbegehungs-Variante, die bisher in § 89c Absatz 2 StGB geregelt war. Die Selbstbegehungs-Variante wird für die Absätze 1 und 2 nun jeweils in einem eigenen Satz unter Strafe gestellt.

§ 89c Absatz 2 StGB dient der Umsetzung des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 5, 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung.

Es handelt sich um die Finanzierung von Tathandlungen, die im Vorfeld der eigentlichen terroristischen Straftat liegen. Die Kriminalisierung der Finanzierung solcher Taten ist

erforderlich, um zum Teil hochgradig organisierten terroristischen Aktivitäten den Nährboden zu entziehen. Zugleich werden dadurch die Richtlinienvorgaben umgesetzt. Allerdings ist gegenüber der Finanzierung der terroristischen Straftaten selbst, die in Absatz 1 unter Strafe gestellt sind, in Absatz 2 ein niedrigerer Strafraum angezeigt, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Die Differenzierung im Strafraum entspricht auch der Wertung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 11, in denen den Tathandlungen nach den Artikeln 3, 4 und 9 ein größeres Unrecht beigemessen und deren Strafbarkeit deshalb unter erleichterte Voraussetzungen gestellt wird.

Zwar waren auch schon bisher Formen der Terrorismusfinanzierung nach den §§ 129, 129a, 129b und 89c StGB strafbar und zusätzlich relevante Verhaltensweisen konnten weitgehend über die allgemeine Teilnahme strafbarkeit nach § 27 StGB abgedeckt werden. Ergänzend greifen die §§ 6 und 18 Außenwirtschaftsgesetz. Allerdings ist für eine Strafbarkeit nach den §§ 129, 129a und 129b StGB ein Bezug zu einer terroristischen Vereinigung erforderlich. Die Richtlinie hat aber auch die Finanzierung von terroristischen Straftaten oder Straftaten mit terroristischem Hintergrund außerhalb einer terroristischen Vereinigung vor Augen. Zwar ist bereits eine Vielzahl der Finanzierungshandlungen durch Einzelpersonen über die Beihilfestrafbarkeit erfasst; hier ist indes Akzessorietät zur Haupttat gegeben. § 89c Absatz 2 StGB normiert nun alle Verhaltensweisen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 5 bis 8 und 10 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung und stellt deren Finanzierung ausdrücklich unter Strafe.

§ 89c Absatz 2 Nummer 1 StGB dient der Umsetzung des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Artikel 5 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung wird im deutschen Recht maßgeblich durch die §§ 111 und 91 StGB umgesetzt, deren Wortlaut hier übernommen wurde. Allerdings fehlt in § 111 StGB jeglicher Bezug zu einer terroristischen Straftat, der mit dem Verweis auf terroristische Straftaten nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB nunmehr hergestellt wird. In § 91 StGB ist der Bezug zu einer terroristischen Straftat bereits enthalten, sodass der Wortlaut hier übernommen werden konnte.

In § 89c Absatz 2 Nummer 2 StGB wird Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt. Demnach wird die Finanzierung einer Bestimmung oder eines Hilfeleistens zu einer terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB unter Strafe gestellt. Der Wortlaut ist an die Teilnahme nach den §§ 26 und 27 StGB angelehnt. Zudem wird die Finanzierung einer Tathandlung nach § 89a Absatz 2b StGB unter Strafe gestellt, der der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung dient.

§ 89c Absatz 2 Nummer 3 StGB dient der Umsetzung des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 7 und 8 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Die dort genannten Verhaltensweisen, die Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke sowie das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke, sind nunmehr in § 89a Absatz 2 Nummer 1 StGB unter Strafe gestellt, sodass insoweit hierauf Bezug genommen werden kann.

In § 89c Absatz 2 Nummer 4 StGB werden die Vorgaben des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt.

§ 89c Absatz 2 Nummer 5 StGB dient der Umsetzung des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Die Drohung mit einer terroristischen Straftat ist nunmehr in § 89a Absatz 8 StGB unter Strafe gestellt. Hierauf kann insoweit Bezug genommen werden.

Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den bisherigen § 89c Absatz 1.

Im neuen § 89c Absatz 2 Satz 2 StGB wird auch die Selbstbegehung unter Strafe gestellt, was bisher in § 89c Absatz 2 StGB geregelt war. Die Selbstbegehungs-Variante wird für die Absätze 1 und 2 nun jeweils in einem eigenen Satz unter Strafe gestellt.

In § 89c Absatz 3 StGB wird nunmehr auch Bezug genommen auf Absatz 8, um die Strafanwendungsregelung auch auf den Versuch der Terrorismusfinanzierung zu erstrecken. Ferner soll die „aut dedere – aut judicare“-Regelung des Artikels 19 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung umgesetzt werden, welche nicht voraussetzt, dass die Straftat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und damit nicht ausreichend durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB umgesetzt wird (vgl. auch die Ausführungen zu Nummer 2 in diesem Entwurf).

In § 89c Absatz 4 StGB wird das Erfordernis einer Strafverfolgungsermächtigung an die geänderte Strafanwendungsregel in § 89a Absatz 3 StGB angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 89c Absatz 5 StGB)

§ 89c Absatz 5 StGB trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, indem bei geringwertigkeit der Vermögenswerte ein geringerer Strafraumen gilt. Ein geringerer Strafraumen gegenüber dem neuen Absatz 2 findet sich nunmehr auch in Absatz 5. Sind die Vermögenswerte geringwertig, so ist in den Fällen des neuen Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Zu Buchstabe c (§ 89c Absatz 8 StGB)

In § 89c Absatz 8 StGB wird der Versuch unter Strafe gestellt und damit dem Erfordernis des Artikels 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung Rechnung getragen. Ausgenommen nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung ist jedoch der Besitz nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f und die Drohung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie Terrorismusbekämpfung, das heißt erst recht die Finanzierung einer solchen Handlung.

Der Besitz nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Terrorismusbekämpfung ist im deutschen Recht in § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummern 6, 7 und 8 StGB umgesetzt. In den darin genannten Vorschriften finden sich teilweise Äquivalente zum „Besitz“ im Sinne der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Während das Waffengesetz in den §§ 51 und 52 von „Besitz“ spricht, wird in den §§ 19, 20, 20a oder 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen von „Ausüben tatsächlicher Gewalt“ gesprochen. § 310 StGB enthält die Formulierung „Verwahren“ und § 328 StGB spricht von „Aufbewahren“. Hierauf wird im Gesetzestext differenzierend Bezug genommen.

Nicht unter Strafe gestellt ist zudem der Versuch der Finanzierung einer Drohung mit einer terroristischen Straftat nach § 89c Absatz 2 Nummer 5 StGB, weil dies die Richtlinie Terrorismusbekämpfung nicht verlangt und hier auch kein Strafbedürfnis besteht.

Zu Nummer 7 (§ 91 StGB)

Die Vorschrift dient ergänzend zum ebenfalls neu eingeführten § 89a Absatz 2b StGB der Umsetzung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung in das deutsche Recht. Demnach soll das (auch erfolglose) Anwerben eines anderen unter Strafe gestellt werden, weshalb keine Versuchsstrafbarkeit für Fälle der Selbstverschaffung (§ 91 Absatz 1 Nummer 2 StGB) eingeführt wird.

Anders als bei einer Anstiftung ist bei § 91 StGB nicht das Hervorrufen eines konkreten Tatentschlusses für die Tatbestandsverwirklichung erforderlich, weshalb zur Umsetzung von Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung eine Erweiterung des § 91 auf den Versuch des Anleitens erforderlich ist. Die

Versuchsstrafbarkeit setzt in Fällen des § 91 StGB auch früher an als die Versuchsstrafbarkeit des neu eingeführten § 89a Absatz 2b StGB.

Da bereits das Vollendungsdelikt eine Strafbarkeit in einem frühen Stadium vorsieht, dürfte sich im Versuchsstadium allerdings nur ein geringer Anwendungsbereich ergeben. Denkbar sind etwa Fälle des Zugänglichmachens, in denen der Täter bereits alles getan hat, um den Inhalt einem anderen zur Verfügung zu stellen oder zu empfehlen, ohne dass dieser hiervor bereits Kenntnis erlangt haben könnte, etwa durch einen technischen Fehler bei der Bereitstellung. Eine Strafbarkeit als untauglicher Versuch kommt auch im Falle der Bereitstellung einer ungeeigneten Anleitung (zum Beispiel zum Bau einer Bombe) in Betracht, sofern der Täter irrtümlicherweise die Geeignetheit der Anleitung annimmt oder sofern der Täter eine tatsächlich geeignete Anleitung an eine falsche (unbewohnte) Adresse versendet.

Zu Nummer 8 (§ 129a StGB)

Zu Buchstabe a (§ 129a Absatz 2 StGB)

Zur Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs des Terrorismusstrafrechts wird der Straftatenkatalog des § 129a Absatz 1 und 2 StGB an die neu gefassten Kataloge der §§ 89a, 89c StGB angepasst. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Erweiterung der materiellrechtlichen Strafbarkeit hinsichtlich der §§ 224, 310, 328 StGB und § 52 WaffG.

Zu Buchstabe b (§ 129a Absatz 5 StGB)

Im Terrorismusstrafrecht werden bisher zahlreiche Finanzierungshandlungen zugunsten von terroristischen Vereinigungen als Unterstützungstaten gemäß § 129a Absatz 5 Satz 1 StGB erfasst. Die nur versuchte Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 Satz 1 StGB ist nach derzeitiger Rechtslage nicht strafbar. Dies stellt im Hinblick auf Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung (versuchte Finanzierung einer terroristischen Vereinigung) ein Umsetzungsdefizit dar, welches durch die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit in § 129a Absatz 5 Satz 3 StGB behoben wird.

Für die Strafbarkeit der in § 129a Absatz 5 Satz 1 StGB geregelten Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch eine Person, die nicht Mitglied dieser Vereinigung ist, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlich, dass diese Unterstützungshandlung für die Organisation „objektiv nützlich ist“ und „irgendeinen Vorteil“ bringt (vgl. etwa BGH, Urteil vom 19. April 2018 – 3 StR 286/17 –, BGHSt 63, 127-138; BGH, Urteil vom 14. August 2009 – 3 StR 552/08 – k, BGHSt 54, 69-132).

Die Feststellung, ob ein solcher Vorteil für die terroristische Vereinigung vorliegt oder nicht, erfolgt im Einzelfall und hängt dabei oftmals nicht von Art und Qualität der Unterstützungshandlung ab, sondern von zufälligen Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Nichtmitglieds, das die terroristische Vereinigung unterstützen möchte. Selbst wenn das Nichtmitglied bereits alles für die beabsichtigte Unterstützung getan hat, also den Willen, eine strafbare Handlung zu begehen, schon abschließend betätigt hat, kommt eine Strafbarkeit nach § 129a Absatz 5 Satz 1 StGB aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Versuchsstrafbarkeit teilweise nicht in Betracht.

Die Praxis zeigt, dass sich strafwürdige Konstellationen auch dann ergeben, wenn die Unterstützungshandlung nicht objektiv nützlich für die terroristische Vereinigung ist. Strafwürdig erscheinen etwa Fälle, in denen ein Nichtmitglied einer terroristischen Vereinigung einen großen Geldbetrag oder erhebliche Sachwerte zukommen lassen möchte, um ausschließlich deren Struktur zu stärken (womit kein Fall des § 89c StGB vorliegt), die Zuwendung aber von der Bank oder vom Zoll angehalten wird und somit der Vereinigung gar nicht erst zur Verfügung steht. Ebenfalls strafwürdig erscheinen Konstellationen, in denen die Unterstützungsleistung zwar bei einem Mitglied der Vereinigung ankommt, jedoch weder

nachzuweisen ist, dass diese Unterstützungsleistung für die Vereinigung nützlich ist, noch, dass die Unterstützungsleistung – anders als beabsichtigt – für das Mitglied selbst im Hinblick auf seine Mitgliedschaft relevant war. Diese Fälle der versuchten Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erscheinen in gesteigerter Weise strafwürdig und sollen daher künftig strafbar sein.

Zu Nummer 9 (§ 129b Absatz 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umfirmierung des Bundesministeriums der Justiz, das nunmehr nicht mehr für den Verbraucherschutz zuständig ist.

Zu Nummer 10 (§ 138 Absatz 2 Nummer 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Bisher wurde in § 138 Absatz 2 Nummer 1 StGB auf den gesamten Tatbestand des § 89a StGB verwiesen. Da nun aber in § 89a Absatz 2b und Absatz 8 StGB neue Tatbestandsvarianten eingefügt werden, die geringeres Unrecht enthalten und daher mit einem geringeren Strafraum versehen sind, werden diese nun ausgenommen, indem nur auf § 89a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 2a StGB verwiesen wird. Insoweit wird eine Vergleichbarkeit mit den übrigen Katalogtaten in § 138 StGB sichergestellt.

Zu Nummer 11 (§ 310 Absatz 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da in § 89a Absatz 2 Nummer 2 zur Klarstellung auch die Vorbereitungshandlung „befördern“ aufgenommen wurde, wurde diese Tathandlung auch in § 310 Absatz 1 StGB ausdrücklich aufgenommen, um die Parallelität der Vorschriften zu wahren. Eine Erweiterung der materiellen Strafbarkeit ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes über den Zugang von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Nachrichtendiensten zum Visa-Informationssystem – VISZG)

Durch die Änderung in § 3 Nummer 2 VISZG wird der Verweis um den neuen § 129a Absatz 2 Nummer 6 StGB ergänzt.

Durch die Änderung in § 3 Nummer 4 VISZG wird der überholte Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung durch die aktuelle Terrorismusbekämpfungsrichtlinie ersetzt.

Zu Absatz 2 (Änderung des Fluggastdatengesetzes – FlugDaG)

Durch die Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 2 FlugDaG wird der Verweis um den neuen § 129a Absatz 2 Nummer 6 StGB ergänzt.

Zudem wird durch die Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 StGB der überholte Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung durch die aktuelle Terrorismusbekämpfungsrichtlinie ersetzt.

Zu Absatz 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG)

Zu Nummer 1 (§ 27 Absatz 3a Nummer 1 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der begrifflichen Änderung in § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB.

Zu Nummer 2 (§ 54 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der begrifflichen Änderung in § 89a Absatz 1 Satz 2 StGB.

Zu Absatz 4 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1 (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 StPO)

Zu Buchstabe a

In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a StPO werden im Verweis auf die §§ 89a und 89c StGB die aufgrund der sprachlichen und inhaltlichen Änderungen der §§ 89a und 89c StGB erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Zwar ist die materiell-rechtliche Strafbarkeit aufgrund der Vorgaben der Richtlinie Terrorismusbekämpfung zu erweitern, dies gilt aber nicht für die Ermittlungsbefugnisse. Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung gibt lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland auch bisher schon der Fall und wurde von der Europäischen Kommission auch nicht in Frage gestellt. Eine Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse nach § 100a StPO im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist auch mit Blick auf die erhebliche Beeinträchtigung der Grundrechte, die mit eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen einhergeht, nicht geboten.

Das einschränkende Normzitat hinsichtlich des § 89a StGB erfasst alle Tatbestandsvarianten, die auch bisher schon durch die Norm erfasst waren. § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Variante 1 und 2 und Nummer 3 StGB in der Entwurfsfassung regelt die Strafbarkeit nach der bisherigen Version des § 89a Absatz 1 StGB, nämlich bei Vorbereitungshandlungen in terroristischer Absicht hinsichtlich Straftaten gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 StGB sowie gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b StGB.

§ 89a Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 StGB sind im Wesentlichen erhalten geblieben. § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 2a in Verbindung mit § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB regelt nunmehr die Strafbarkeit bei Ausreisen, die bisher überwiegend schon in § 89a Absatz 2a StGB erfasst waren. Bei dem Ausreisetatbestand handelte es sich in der bisherigen Fassung um ein Unternehmensdelikt im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 6 StGB, das nicht zwischen Versuch und Vollendung unterschieden hat. Daher war auch bisher schon der Versuch der Ausreise unter Strafe gestellt. Entsprechend wird hier der Versuch nach § 89a Absatz 2a StGB zitiert, soweit er sich auf eine Vorbereitung in Form der Ausreise nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB bezieht, und zwar nur hinsichtlich der terroristischen Straftaten in § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Variante 1 und 2 und Nummer 3 StGB, die bereits vorher in § 89a Absatz 1, 2 und 2a StGB unter Strafe gestellt waren. Die ansonsten zur Umsetzung erforderliche Ausweitung der materiellen Strafbarkeit bei Ausreisesachverhalten ist mit den bisher erfassten Sachverhalten in ihrem Unrecht nahezu identisch, sodass dahingehend keine weitere Einschränkung erforderlich war.

Auch in dem Verweis auf § 89c StGB werden künftig nur die Tatbestandsvarianten erfasst, auf die auch vor der Erweiterung der materiellen Strafbarkeit Bezug genommen wurde.

Bisher wurde in § 100a StPO auf § 89c Absatz 1 bis 4 StGB verwiesen. In § 89c Absatz 2 StGB wird fortan eine neue materielle Strafbarkeit eingeführt, die noch weiter als bisher im Vorfeldbereich liegt und für die ein niedrigerer Strafrahmen festgesetzt wird. Da das Unrecht hier geringer ist, soll keine Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse erfolgen. Es wird daher für die Telekommunikationsüberwachung zukünftig nur auf die Absätze 1, 3 und 4 des § 89c StGB verwiesen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Finanzierung einer Drohung mit einer

terroristischen Straftat nach § 89a Absatz 1 Nummer 1 sowie der Finanzierung einer Handlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 und 4 Buchstabe b sowie Absatz 2 Nummer 5 StGB, da diese Tathandlungen neu eingeführt wurden und deren Finanzierung bisher nicht strafbar war. Auch der Versuch in § 89c Absatz 8 StGB soll nicht erfasst werden, da dies ebenfalls im Vergleich zur aktuellen Rechtslage eine Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse zur Folge hätte, die die Richtlinie Terrorismusbekämpfung nicht verlangt.

Durch die Beschränkung der Möglichkeiten einer Telekommunikationsüberwachung auf diese – bereits jetzt im Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO enthaltenen – Varianten wird sichergestellt, dass die Ermittlungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO sowie bei den auf diesen Anlasstaten katalog verweisenden Maßnahmen nicht erweitert wird im Vergleich zur jetzigen Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Auch in dem Verweis in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StPO soll einschränkend nur auf die Tatbestandsvarianten in § 129a StGB verwiesen werden, die bisher im Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO enthalten waren. Dies ist der Fall bei § 129a Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 bis 4 und Nummer 5 erste Alternative, Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, 129b und 130 StGB. Daher werden die materiellrechtlichen Erweiterungen des Katalogs in § 129a Absatz 2 StGB ebenso ausgeklammert (§§ 224, 310, 328 StGB; § 52 WaffG) wie die versuchte Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in § 129a Absatz 5 Satz 3 StGB.

Zu Nummer 2 (§ 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO)

In § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und c StPO werden hinsichtlich des Verweises auf die §§ 89a, 89c und 129a StGB die gleichen Einschränkungen aufgrund der parallelen Erwägungen wie in § 100a StPO vorgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 103 Absatz 1 Satz 2 StPO)

In § 103 Absatz 1 Satz 2 StPO werden hinsichtlich des Verweises auf die §§ 89a und 89c StGB und auf § 129a StGB die gleichen Einschränkungen aufgrund der Erwägungen zu § 100a StPO vorgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Die Durchsuchung eines ganzen Gebäudes, nicht nur einzelner Räume, zum Zweck der Ergreifung eines Beschuldigten soll auch künftig nur bei den bereits heute erfassten Straftaten möglich sein.

Zu Nummer 4 (§ 111 Absatz 1 Satz 1 StPO)

In § 111 Absatz 1 Satz 1 StPO werden hinsichtlich des Verweises auf die §§ 89a und 89c StGB und auf § 129a StGB die gleichen Einschränkungen aufgrund der Erwägungen zu § 100a StPO vorgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Die Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten gemäß § 111 StPO soll auch künftig nur bei den bereits heute erfassten Straftaten möglich sein.

Zu Nummer 5 (§ 112 Absatz 3 StPO)

In § 112 Absatz 3 StPO werden hinsichtlich des Verweises auf § 129a StGB die gleichen Einschränkungen aufgrund der Erwägungen wie zu § 100a StPO vorgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Während hier zuvor auf § 129a Absatz 1 oder 2 StGB verwiesen wurde, wird jetzt auf die Tatbestandsvarianten verwiesen, die bereits zuvor in § 129a Absatz 1 oder 2 enthalten waren: § 129a Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative, Nummern 2 bis 4 und 5 erste Alternative. Die dort aufgeführten Tatbestände der Schwerekriminalität, bei denen ein geminderter Maßstab zur Begründung des Haftgrundes gilt, sollen nicht erweitert werden.

Zu Nummer 6 (§ 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO)

In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO werden hinsichtlich des Verweises auf die §§ 89a und 89c StGB die gleichen Einschränkungen aufgrund der Erwägungen wie zu § 100a StPO vorgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Die in § 112a Absatz 1 StPO aufgeführten Straftatbestände, bei denen die Annahme einer Wiederholungsgefahr in Betracht kommt, sollen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage nicht erweitert werden.

Zu Nummer 7 (§ 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO)

Bei § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO gelten die gleichen Erwägungen wie hinsichtlich der Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse. Da die Vermögensbeschlagnahme mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden ist, werden auch hier Einschränkungen im Verweis auf § 89a und § 89c StGB vorgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Absatz 5 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes – ZollVG)

Es handelt sich um eine Anpassung, die dem Umstand geschuldet ist, dass die Finanzierung einer Straftat nach dem bisherigen § 89a Absatz 2a StGB (Ausreisetatbestand) nunmehr auch in § 89c StGB unter Strafe gestellt wird, auf den § 12a Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b ZollVG bereits verweist. Gemäß § 89c Absatz 1 Satz 1 StGB ist nunmehr die Finanzierung der Ausreise nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 StGB strafbar. Eines eigenen Verweises auf § 89a StGB bedarf es demnach nicht mehr.

Zu Absatz 6 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB)

Die Änderung ergibt sich daraus, dass nunmehr die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel zur Begehung einer Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB unter den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 StGB fällt, auf den bereits in § 123 Absatz 1 Nummer 2 GWB verwiesen wird.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten)

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Rechnung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll baldmöglichst in Kraft treten. Daher soll es direkt am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.